

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 252/10 B

L 11 R 4165/09 (LSG Baden-Württemberg)
S 13 R 3563/08 (SG Ulm)

..... ,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 31. August 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. Steinwede l sowie den Richter G a s s e r
und den Richter K a l t e n s t e i n
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom
20. Juli 2010 Prozesskostenhilfe unter Beiordnung eines Rechtsanwalts zu bewilligen,
wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem vor-
bezeichneten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Das LSG Baden-Württemberg hat im Urteil vom 20.7.2010 einen Anspruch des Klägers auf Gewährung von Rente wegen voller oder teilweiser Erwerbsminderung oder wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit ab 1.5.2008 verneint. Es hat darauf abgestellt, dass nach den im Vorprozess (L 6 R 1883/05 - Verfahren ausgelöst durch die erste Rentenantragstellung im April 2003) eingeholten medizinischen Sachverständigengutachten eine zeitliche Einschränkung des Leistungsvermögens des Klägers im Februar 2003 - dem letzten Zeitraum, in dem die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen (3/5-Belegung mit Pflichtbeiträgen) vorgelegen haben - nicht feststellbar gewesen sei; dementsprechend habe der Kläger durch seinen damaligen Prozessbevollmächtigten im März 2006 die Berufung zurückgenommen. Zum Zeitpunkt der erneuten Rentenantragstellung am 7.5.2008 seien die besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen einer Erwerbsminderungsrente jedoch nicht mehr gegeben; darüber hinaus sei auch nicht nachgewiesen, dass nunmehr beim Kläger eine Leistungsminderung in rentenberechtigendem Ausmaß bestehe.
- 2 Der Kläger hat gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil mit einem persönlich von ihm unterzeichneten Schreiben vom 30.7.2010 Beschwerde zum BSG eingelegt. Zudem hat er mit Schreiben vom 9.8.2010 für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beiordnung eines Rechtsanwalts beantragt. Er macht vor allem geltend, seine jetzigen Beschwerden seien genau die gleichen wie 1994, nur seien sie in der Zwischenzeit intensiver geworden. Die befragten Ärzte seien "zu dumm" gewesen, die bei ihm bestehenden Krankheiten richtig zu diagnostizieren.

II

- 3 Der Antrag auf PKH ist abzulehnen.
- 4 Nach § 73a Abs 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Zivilprozessordnung (ZPO) kann einem Beteiligten auch für ein Verfahren vor dem BSG nur dann PKH bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Das ist hier nicht der Fall. Es ist nicht zu erkennen, dass einer Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers Erfolg beschieden sein könnte.
- 5 Gemäß § 160 Abs 2 SGG darf die Revision nur zugelassen werden, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder wenn ein Verfahrensmangel



geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3). Nach Prüfung des Streitstoffs ist nicht ersichtlich, dass einer dieser Zulassungsgründe mit Erfolg geltend gemacht werden könnte.

- 6 Es ist nicht erkennbar, dass eine Zulassung der Revision gegen das vom Kläger angegriffene Urteil auf § 160 Abs 2 Nr 1 SGG gestützt werden könnte. Grundsätzliche Bedeutung im Sinne dieser Vorschrift hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine in dem Rechtsstreit klärungsfähige (entscheidungserhebliche) Rechtsfrage aufwirft, die allgemeine, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung hat (*stRspr*, vgl zB BSG vom 25.2.2010 - B 13 R 345/09 B - SozR 4-2600 § 77 Nr 7 RdNr 6). Das LSG hat in seinem Urteil die rechtlichen Voraussetzungen für die Gewährung einer Rente wegen voller oder teilweiser Erwerbsminderung zutreffend dargelegt. Dagegen richten sich die Einwendungen des Klägers auch nicht; er beanstandet vielmehr sinngemäß, das LSG sei aufgrund unzureichender medizinischer Sachverhaltsaufklärung von unzutreffenden Annahmen in Bezug auf seinen Gesundheitszustand und seine berufliche Leistungsfähigkeit ausgegangen. Dieses Vorbringen lässt keine Anhaltspunkte für eine über den Einzelfall des Klägers hinausreichende rechtsgrundsätzliche Bedeutung der Sache erkennen; solche sind auch sonst aus den Akten nicht ersichtlich.
- 7 Der Zulassungsgrund der Rechtsprechungsabweichung (*Divergenz gemäß § 160 Abs 2 Nr 2 SGG*) kann ebenfalls nicht mit Erfolg geltend gemacht werden, weil die Begründung der Entscheidung des LSG ersichtlich von höchstrichterlicher Rechtsprechung nicht abweicht.
- 8 Schließlich ist auch kein Verfahrensfehler erkennbar, der gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG zur Zulassung der Revision führen könnte. Insbesondere ist nicht ersichtlich, dass der Kläger mit Erfolg rügen könnte, das LSG habe seine Verpflichtung zur umfassenden Sachaufklärung von Amts wegen (§ 103 SGG) verletzt. Im angefochtenen Urteil ist ausgeführt, das Gericht habe weder in den auf Untersuchungen in den Jahren 2003/2004 beruhenden Gutachten (Dr. S. , Dr. J. und Dr. M.) noch in den Gutachten aus den Jahren 2005/2006 (Prof. Dr. B. , Dr. L.) Anhaltspunkte dafür entnehmen können, dass das Leistungsvermögen des Klägers in zeitlicher Hinsicht eingeschränkt gewesen sei. Der vom Allgemeinarzt Dr. M. in einer Bescheinigung vom 30.4.2008 geäußerte Verdacht, beim Kläger könnte ein CFS-Syndrom bestehen, sei von diesem in seiner Auskunft vom 20.1.2009 nicht mehr wiederholt worden. Unter diesen Umständen ist nicht erkennbar, dass sich das LSG hätte gedrängt fühlen müssen, noch ein weiteres Gutachten speziell zu den Auswirkungen des vom Kläger zwischenzeitlich beklagten CFS-Syndroms einzuholen, zumal ein Rentenanspruch nur in Frage kommt, wenn bei ihm Leistungseinschränkungen in rentenberechtigendem Ausmaß spätestens im Februar 2003 - dem letzten Zeitpunkt der Erfüllung der versicherungsrechtlichen Voraussetzungen - vorhanden waren.



- 9 Eine - vermeintliche - inhaltliche Unrichtigkeit des Berufungsurteils kann für sich genommen einer Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision nicht zum Erfolg verhelfen.
- 10 Da dem Kläger mithin PKH nicht zusteht, kann er auch nicht die Beordnung eines Rechtsanwalts beanspruchen (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 121 ZPO).
- 11 Die vom Kläger mit Schreiben vom 30.7.2010 selbst eingelegte Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG ist unzulässig, weil sie nicht formgerecht erhoben worden ist. Der Kläger konnte, worauf er in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen LSG-Urteils und nochmals mit Schreiben des Gerichts vom 3.8.2010 ausdrücklich hingewiesen wurde, die Beschwerde wirksam nur durch beim BSG zugelassene Prozessbevollmächtigte einlegen lassen (§ 73 Abs 4 Satz 1 und 2 SGG). Die Beschwerde ist somit gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 Satz 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)